

## Hygiene in der Praxis ist Bestandteil des Qualitätsmanagements

## Landesgesundheitsamt leistet Hilfe bei der Beseitigung bestehender Mängel

Hygiene in Arztpraxen – dies ist ein Allgemeinplatz – ist von entscheidender Bedeutung. Im Gegensatz zu Krankenhäusern werden Arztpraxen in einigen Bundesländern bisher nicht regelmäßig vom zuständigen Gesundheitsamt im Sinne einer Hygienebegehung überprüft. So erfolgt in der Regel eine Begehung immer dann, wenn ein konkreter Anlass vorliegt. Dies geschieht nach vorheriger Anmeldung und einer Terminfestlegung außerhalb der Sprechstunden.

Nach den Statistiken der Gesundheitsämter sind es die kleinen Nachlässigkeiten im Praxisalltag, die Gründe zu Mängelrügen liefern. Im Bereich der Händedesinfektion sind beispielsweise die verwendeten Desinfektionsmittel nicht DGHM-gelistet, die "handberührungsfreie" Entnahme ist nicht gewährleistet, das Verfallsdatum ist überschritten oder es finden sich noch immer Stückseife und Gemeinschaftshandtücher in den Praxen. Und es werden vom Praxispersonal noch immer Ringe getragen.

BEI BEGEHUNGEN werden immer wieder Mängel bei der Instrumentendesinfektion und der Instrumentenreinigung moniert. Hierzu gehören Instrumentendesinfektionsmittel, die nicht DGHM-gelistet sind, falsch angesetzte Lösungen, weil keine genaue Arbeitsanweisung besteht, der Verzicht auf Dosierhilfen oder auf eine Instrumentendesinfektionswanne mit Siebeinsatz. Dann gibt es Wasserhähne mit deutlichen Verkalkungen oder die falschen und nicht regelmäßig desinfizierten Bürstchen zur Reinigung der Instrumente. Zudem stellen die Kontrolleure immer wieder fest, dass die Instrumente nach der Reinigung nicht auf Beschädigungen oder Rückstände kontrolliert werden.

AUF DER LISTE der Mängel finden sich die Bereiche Sterilisation, Flächendesinfektion, Lungenfunktionsgeräte – bei denen keine Bakterienfilter verwendet werden – und insbesondere Mängel beim Umgang mit Medikamenten. Hier werden die Verfallsdaten nicht regelmäßig überprüft, sind die Anbruchdaten von

Tropfen und Lösungen nicht vermerkt, werden die Verbrauchsfristen von Tropfen nicht definiert oder erfolgen Mehrfachentnahmen aus Lösungen ohne Konservierungsstoffe. Aufgefallen ist auch die Lagerung von Medikamenten zusammen mit Lebensmitteln im selben Kühlschrank oder die nicht regelmäßige Überprüfung der Kühlschranktemperatur.

HILFREICH IST in jeder Praxis die Erstellung eines Hygieneplans. Dabei sind eine ganze Reihe von Vorgaben und gesetzlichen Regelungen zu beachten. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg listet auf:

- Infektionsschutzgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Medizin-Produkte-Betreiberverordnung
- Biostoffverordnung
- Gesundheitsdienstgesetz des Landes
- Vorschriften der Berufsgenossenschaften
- RKI-Richtlinie f
   ür Krankenhaushygiene und Infektionspr
   ävention
- Normen f
  ür Sterilisation und Desinfektion.

UNTERNEHMEN PRAXIS ergo 02/07

DIES ALLES jedoch, so das Landesgesundheitsamt, ergibt noch immer kein vollständiges Hygienekonzept. Deshalb werden Musterhygienepläne und Empfehlungen von Referenzgremien oder Hygieneinstituten zur Beurteilung der hygienischen Qualitätssicherung herangezogen. Zudem werden Kreisgesundheitsämter im Bedarfsfall durch Stellungnahmen

24

Sterilisationsverfahren und zugehörigen Prüfunterlagen, zudem zum Hygienemanagement (Berater, Fortbildung, Besprechungen) und zur nosokomialen Infektionsstatistik."

**IN DER** Auswertung dieser Unterlagen und in der Begehung prüft das Gesundheitsamt besonders in diesen Fragekomplexen:

## FAHRRADERGOMETER WIRD KONTROLLIERT

MIT DEM "Gesetz zur Änderung medizinprodukterechtlicher und anderer Vorschriften" weitet des Bundesgesundheitsministerium die Kontrollen in ärztlichen Praxen aus. So werden in Zukunft Produkte, die keine Medizinprodukte sind, aber als solche eingesetzt werden, künftig auf ihre Sicherheit und ihre messtechnische Zuverlässigkeit überprüft. Dazu gehören beispielsweise Fahrradergometer aus dem Fitnessbereich, die in der Praxis für ein Belastungs-EKG verwendet werden.

**AUCH WIRD** die Erstattung so genannter arzneimittelähnlicher Medizinprodukte wie zum Beispiel bestimmte Infusionslösungen oder künstliche Tränen neu geregelt. Der Gemeinsame Bundesausschuss soll in Richtlinien die erstattungsfähigen Produkte listen. Ausgeschlossen werden sollen Bagatell- und Lifestylemedizinprodukte. Die entsprechenden Richtlinien sollen in Jahresfrist vorliegen.

oder auch aktive Teilnahme bei Begehungen seitens der jeweiligen Landesoberbehörden unterstützt.

DAS LANDESGESUNDHEITSAMT: "Erfolgt eine Begehung der Praxis durch die Behörde anlassbezogen, etwa im Rahmen der Beschwerde eines Patienten oder planmäßig auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes beziehungsweise landeseigener ÖGD-Gesetze, so kann die vorangekündigte Besichtigung vom Praxisinhaber durch die Bereitstellung von Dokumenten vorbereitet werden. Er legt Unterlagen vor zur fachlichen Ausrichtung, zu Logistik und Betriebsabläufen der Praxis, zu Tätigkeitsspektrum, Personalschlüssel und Qualifikation von Praxisinhaber und Mitarbeitern. Ferner werden Angaben zur Organisation des Praxisbetriebes verlangt mit Wäscheversorgung, Hausreinigung, Entsorgung, verwendeten Desinfektionsmitteln,

- Verfügt die Praxis über einen eigenen, für die Praxis spezifisch ausgearbeiteten Hygieneplan?
- Wie wird das Personal in Hygienefragen geschult?
- Werden Dienstleistungen einer Hygieneberatung in Anspruch genommen?
- Werden vollautomatisierte, manuelle oder halbautomatische
   Reinigungs- und
   Desinfektionsver-

fahren für die Instrumentenbehandlung angewendet?

- Welche Geräteaufbereitung wird bei Endoskopen praktiziert?
- Welche Sterilisationstechniken werden angewandt?
- Werden Desinfektions- und Sterilisationsverfahren (mit welchen Me-

thoden) geprüft?

- Sind Dampfsterilisationsprogramme validiert?
- Wie sind Praxisreinigung und Wäscheversorgung organisiert?
- Wird eine nosokomiale Infektionsstatistik geführt?

DAS LANDESGESUNDHEITSAMT sieht sich vorrangig als Helfer des niedergelassen Arztes bei der Behebung von Mängeln: "Generell liegt die Aufgabe einer periodischen Begehung nicht vordergründig in einer externen, amtlichen Überwachung der Praxis und des Verhaltens ihres Personals, der akribischen Suche nach Fehlern und deren kritische Beurteilung, sondern in einer kurz gefassten Statuserhebung bezüglich hygienischer Standards, im Austausch von Informationen, der Beratung, Betreuung und Hilfestellung bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Betrieb."

DABEI IST die Behörde schon wegen der engen zeitlichen Begrenzung auf die Mitarbeit der Praxisinhaber angewiesen, um hygienerelevante Betriebsabläufe in den besuchten Praxen besser verstehen und beurteilen zu können. Denn: "Interne und externe Qualitätskontrollen sind in die-





sem Sinne kein Gegensatz, sondern sollen sich sinnvoll ergänzen. Der gesetzlich fixierte Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der medizinischen Einrichtungen wird nochmals ausdrücklich betont."